GJS Gute Jahreszeiten gGmbH - Hohenstaufenring 62 - 50674 Köln
info@gutejahreszeiten.de - www.gutejahreszeiten.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 EStDV

Bei Spenden bis zu 300,00 EUR dient dieser Beleg **nur in Verbindung** mit einer Barzahlungsquittung, einem Kontoauszug, einer Online-Buchungsbestätigung oder einem anderen Zahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger der Spende:	GJS Gute Jahreszeiten gGmbH Hohenstaufenring 62 50674 Köln
Bankverbindung:	SozialBank IBAN: DE08370205000020202081 BIC: BFSWDE33XXX
Höhe der Spende:	siehe Zahlbeleg / Kontoauszug
Datum der Spende:	siehe Zahlbeleg / Kontoauszug
Art der Zuwendung:	Geldzuwendung

Die *GJS Gute Jahreszeiten gGmbH*, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln, fördert im Sinne der §§ 51 ff AO ausschließlich und unmittelbar alle Zwecke der Abgabenordnung nach dem Abschnitt „Steuerbegünstige Zwecke“ und ist wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der pädagogische Vermittlung von Informationen über Naturschutz nach dem Freistellungsbescheid beziehungsweise nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln (Steuernummer 214/5856/1354) vom 04.06.2025 für den Veranlagungszeitraum ab 2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. r 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der pädagogischen Vermittlung von Informationen über Naturschutz im Sinne § 51 ff AO verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Rolf Anweiler

Geschäftsführer
GJS Gute Jahreszeiten gGmbH

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).